



Anlagenvorschriften

Der **Schlosspark Schleißheim** ist ein geschütztes Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Als öffentlich zugängliches, historisches Ensemble dient er in erster Linie der ruhigen Erholung des Einzelnen. Wir freuen uns über Ihren Besuch, bitten aber darum, die Anlage zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden, sowie auf die hier vorkommenden Tier- und Pflanzenarten besonders Rücksicht zu nehmen. Um ein friedliches Miteinander aller Besucher sicherzustellen und um den Schlosspark als Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes und bedeutendes Kulturdenkmal zu schützen und zu bewahren, gelten im gesamten Areal folgende Verhaltensregeln.

Nicht gestattet ist:

1. Die Wege zu verlassen, sowie Rasenflächen zu betreten bzw. zu befahren;
2. Mauern und die Kaskade zu beklettern oder zu besteigen - Absturzgefahr!
3. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen und Hundekot ist zu entsorgen);
4. Die Wege mit anderen als den hierfür zugelassenen Arbeits- und Personalfahrzeugen zu befahren;
5. Die Fußwege mit Fahrrädern, Segways, E-Scootern oder anderen Fahrzeugen zu befahren;
6. Das Füttern von Vögeln, Schafen und Wildtieren;
7. Schwimmen in den Parkgewässern und das Betreten von Eisflächen, soweit nicht freigegeben;
8. Zu jagen, zu wildern, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören;
9. Lärmbelästigung u.a. durch die Verwendung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
10. Ballspiele oder anderen Sport zu betreiben, sowie die Befestigung von Slacklines oder Hängematten an Bäumen;
11. Anlagen, Gegenstände, Pflanzen oder Mobiliar zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen (darunter fällt jegliche Art der Entnahme von Pflanzen und Früchten);
12. Im Schlosspark offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen - Brandgefahr!
13. Im Schlosspark zu lagern, zu zelten, zu nächtigen, sowie Freizeit- und Campingmobiliar aufzustellen;
14. Das Hinterlassen von Unrat;
15. Ohne Erlaubnis Handel, Dienstleistung, Veranstaltungen und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln sowie Druckschriften oder dergleichen zu verbreiten;
16. Ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen;
17. Alkohol außerhalb der gastronomischen Ausschankflächen der Schlossgaststätte, sowie außerhalb genehmigter Veranstaltungen zu konsumieren;
18. Ohne Erlaubnis einen Start oder eine Landung von Fluggeräten, wie zum Beispiel Drohnen o.ä., im Bereich der Liegenschaft des Schlossparks Schleißheim durchzuführen. Im Übrigen ist aufgrund der teilweisen Wohnnutzung auch das Überfliegen verboten, wenn das Fluggerät in der Lage ist, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können zur Anzeige gebracht werden oder einen Platzverweis nach sich ziehen. Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Für Schadenfälle wird unbeschadet des § 276 Abs. 2 BGB nicht gehaftet. Im Winter sind nicht geräumte bzw. nicht gestreute Flächen für den öffentlichen Verkehr nicht frei gegeben. Für Unfälle, die sich durch unbefugtes Betreten ereignen, wird nicht gehaftet. Die Schloss- und Gartenverwaltung Schleißheim übt das Hausrecht aus und steht Ihnen für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

München, 03.03.2026

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Schloss- und Gartenverwaltung Schleißheim
Max-Emanuel-Platz 1
85764 Oberschleißheim**